



EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN

Wahlreglement (WR)

Beschlossen an den Einwohnergemeindeversammlungen in Ersigen, Niederösch und Oberösch am 1. Juni 2015



Fusionsabklärungsprojekt

Ersigen Niederösch Oberösch

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
1. Organisation	3
2. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)	3
3. Verhältniswahlverfahren (Proporz)	4
3.1. Gültigkeit der Wahlzettel	6
3.2. Die Ermittlung der Ergebnisse	7
3.3. Das Wahlprotokoll	9
3.4. Aufbewahrung des Wahlmaterials	10
3.5. Stille Wahlen	10
3.6. Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen	10
3.7. Ergänzungswahlen	10
4. Ergänzendes Recht	11
5. Inkrafttreten	11
Auflagezeugnis	12

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für Frauen und Männer.

1. Organisation

Allgemeines

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gemäss den Ausführungen im Organisationsreglement.

Urnenöffnungszeiten

Art. 2 Der Gemeinderat setzt die Urnenöffnungszeiten für Wahlen und Abstimmungen fest. Er publiziert diese einmalig.

2. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

Wahlverfahren für
Gemeindepräsidium

Art. 3

- a) Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium (Gemeinderats- und Gemeindepräsidium in Personalunion) stammen ausschliesslich von den anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung.
- b) Der Präsident lässt die Wahlvorschläge gut sichtbar darstellen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erklärt er die vorgeschlagene Person als gewählt.
- c) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- d) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.
- e) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- f) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 4).
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus (Art. 5 + 6) und ermitteln das Ergebnis (Art. 7 + 8).

Ungültiger Wahlgang

Art. 4 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültiger Zettel

Art. 5 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgesetzten enthält.

Ungültige Namen	Art. 6 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Wahlvorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 7 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 8 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 9 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).
Los	Art. 10 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3. Verhältniswahlverfahren (Proporz)

Vorverfahren	Art. 11 Der Gemeinderat veröffentlicht Art, Zeit und Ort der Wahlen spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger. Dabei gibt er auch bekannt, innert welcher Zeitspanne Wahlvorschläge (Art. 13) eingereicht werden können.
Stimmmaterial	Art. 12 ¹ Spätestens 15 Tage vor dem Wahltag sind jedem Stimmberechtigten seine Ausweiskarte, die amtlichen Wahlzettel, allfällige ausseramtliche Wahlzettel sowie das Material für die briefliche Stimmabgabe zuzustellen.

Doppel	² Doppel für verlorengegangene oder nicht erhaltene Ausweiskarten können bis spätestens am Donnerstag vor der Wahl, bis mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden. Das Doppel ist deutlich als solches zu kennzeichnen.
Wahlvorschläge	Art. 13 ¹ Diejenigen Parteien (Wählergruppen usw.), die Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben wollen, haben ihre Wahlvorschläge bis spätestens am 48. Tage (am siebtletzten Montag) vor dem Wahltage, mittags 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ² Die Wahlvorschläge können so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Jeder Name darf maximal zweimal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden. ³ Der Wahlvorschlag muss von wenigstens fünf in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterzeichnet sein und am Kopf zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine auf seine Herkunft hinweisende Bezeichnung tragen. ⁴ Ein Stimmberechtigter kann für das gleiche Amt nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlags seine Unterschrift nicht zurückziehen. ⁵ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. Steht er auf mehreren Wahlvorschlägen, so hat er sich für einen zu entscheiden. Auf den übrigen wird er gestrichen. Gibt er keine Erklärung ab, so wird er auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
Listenvertreter	Art. 14 Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags, im Falle seiner Verhinderung der Zweitunterzeichner, gilt gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigter Vertreter aller Unterzeichner. Er ist befugt, in ihrem Namen rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung des Vorschlags abzugeben.
Prüfung der Wahlvorschläge	Art. 15 ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 16 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Ersetzen von Kandidaten	Art. 16 Fällt ein Vorgeschlagener weg, so können ihn die Unterzeichner des Wahlvorschlags bis und mit dem 41. Tage (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, durch einen anderen ersetzen. Binnen der gleichen Frist können sie andere Mängel des Wahlvorschlags beheben. Später darf an den Wahlvorschlägen nichts mehr abgeändert werden.
Listenverbindungen	Art. 17 Mehreren Wahlvorschlägen kann bis spätestens am 41. Tage (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (Listenverbindung).
Veröffentlichung der Listen	Art. 18 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Der Gemeindeschreiber versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer und veröffentlicht sie in ihrer endgültigen Form, aber ohne die Namen der Unterzeichner, im amtlichen Anzeiger.
Wahlzettel	Art. 19 Der Gemeindeschreiber veranlasst den Druck je eines Satzes der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel auf Kosten des Gemeinwesens.
Zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel	Art. 20 Auf Verlangen der Parteien (Wählergruppen usw.) bis spätestens am 41. Tage (dem sechstletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, veranlasst der Gemeindeschreiber ebenfalls das Drucken von zusätzlichen ausseramtlichen Wahlzetteln, welche zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt werden.

3.1. Gültigkeit der Wahlzettel

Ungültige Wahlzettel	Art. 21 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen, – eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen eines Kandidaten enthalten, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind, – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
----------------------	--

Gültige Namen **Art. 22** ¹ Der Wähler darf die Namen frei aus allen gültigen Wahlvorschlägen auswählen. Namen, die auf keinem gültigen Vorschlag stehen, werden von der Wahlkommission gestrichen. Der gleiche Name darf nicht mehr als zweimal auf dem Zettel erscheinen.

² Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen. Gedruckte Namen sind zuerst zu streichen.

Zusatzstimmen **Art. 23** Vom Stimmenden leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien auf Wahlzetteln gelten als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.

Leere Stimmen **Art. 24** Enthält der Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung, so entstehen keine Zusatzstimmen. Die leeren Linien werden in diesem Falle als leere Stimmen gezählt.

3.2. Die Ermittlung der Ergebnisse

Ausweiskarten **Art. 25** ¹ Nach Schluss des Wahlgangs stellt die Wahlkommission zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und wie viele abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, so ist der Wahlgang ungültig. Die Kommission hält dieses Ergebnis im Protokoll fest, teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

Ermittlung der Ergebnisse **Art. 26** Bei gültigem Wahlgang ermittelt die Wahlkommission für jedes zu wählende Amt

- a) die Stimmenzahl jedes einzelnen Vorgeschlagenen (Kandidatenstimmen)
- b) die Zahl der Zusatzstimmen, die jede Liste erhalten hat
- c) die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahlen)
- d) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen)

Verteilung der Mandate **Art. 27** ¹ Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

² Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze jeder Liste zufallen.

³ Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Listen als eine einzige Liste. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf sie gefallen Stimmen festgestellt, und diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze vorerst als eine einzige Liste behandelt. Hierauf wird die Gesamtzahl der auf die Gruppe gefallen Sitze nach den Vorschriften in diesem Artikel, Absatz 1, und Artikel 28 auf die einzelnen Listen verteilt.

Verteilung der Restmandate **Art. 28** ¹ Wenn durch die Verteilung nach Artikel 27 nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste oder Gruppe verbundener Listen durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze geteilt. Der erst noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Partei oder Gruppe zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.

³ Das Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

Verteilung der gleichen Quotienten

Art. 29 Ergibt die Teilung nach Artikel 28 mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Teilung durch die Verteilungszahl (Art. 27) den grösseren Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los.

Gewählte Kandidaten

Art. 30 ¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

² Die nicht gewählten Kandidaten jeder Liste sind Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

3.3. Das Wahlprotokoll

Wahlprotokoll

Art. 31 ¹ Die Wahlkommission erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁴ Bei Proporzahlen ausserdem:

- Die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁵ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär der Wahlkommission zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Veröffentlichung Wahlergebnisse

Art. 32 Der Gemeindeschreiber veröffentlicht unverzüglich die Wahlergebnisse.

3.4. Aufbewahrung des Wahlmaterials

Aufbewahrung Wahlmaterial **Art. 33** ¹ Die Wahlzettel und die Ausweiskarten werden geordnet verpackt und unter Siegel aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung. Nach dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden werden sie durch den Gemeindeschreiber vernichtet.

² Das Wahlprotokoll ist dauernd zu archivieren.

3.5. Stille Wahlen

Stille Wahlen

Art. 34 ¹ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.

² Erreicht die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt und geht für die noch nicht besetzten Sitze nach Art. 36 vor.

3.6. Das Verfahren beim Fehlen von Vorschlägen

Art. 35 ¹ Werden bei einer Haupt- oder einer Ergänzungswahl binnen nützlicher Frist keine gültigen Vorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen. Die Wahl erfolgt in diesem Fall an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren.

² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen gültiger Vorschläge samt einer Rechtsbelehrung über die Freiheit der Stimmabgabe nach Absatz 1 spätestens am achten Tage (dem zweitletzten Samstag) vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzugeben.

3.7. Ergänzungswahlen

Art. 36 ¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Vorschläge gemacht hat, oder werden im Lauf einer Amtsdauer alle Ersatzleute einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei (Wählergruppe usw.) Vorschläge einreichen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.

³ Die Vorschriften von Artikel 34 und 35 gelten sinngemäss auch für die Ergänzungswahlen.

4. Ergänzendes Recht

Art. 37 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften.

5. Inkrafttreten

Art. 38 ¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften in den bisherigen Einwohnergemeinden Ersigen, Niederösch und Oberösch auf.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ersigen am 1. Juni 2015.

EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN



Simon Werthmüller
Präsident



Thomas Balsiger
Sekretär

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederösch am 1. Juni 2015.

EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖSCH



Andreas Friedli
Präsident



Nadja Stauffiger
Sekretärin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 19. AUG. 2015



Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberösch am 1. Juni 2015.

EINWOHNERGEMEINDE OBERÖSCH



Iris Balmer
Präsidentin



Lea Rentsch
Sekretärin

Genehmigungsvermerk Kanton Bern

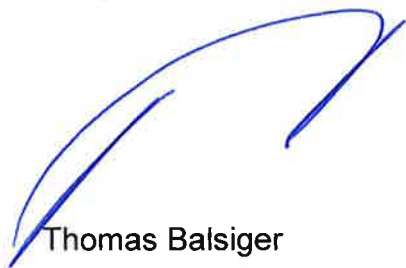
Auflagezeugnis:

Dieses Reglement hat vom 1. Mai 2015 bis 1. Juni 2015 in der Gemeindeverwaltung Ersigen, Niederösch und Oberösch in Ersigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 30. April 2015 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
amt

Ersigen, 2. Juli 2015



Thomas Balsiger
Gemeindeschreiber